

Bebauungsplan „Ortskern Riemsloh – westliche Teiländerung“, Melle-Riemsloh

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 und §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Öffentlichkeit

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Von Bürgern sind keine Einwendungen oder Anregungen vorgetragen worden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

<p>1. <u>Stadt Melle – Wasserwerk</u> 11.02.2019 Zum o.g. B-Plan nehmen wir wie folgt Stellung: Das Plangebiet kann problemlos an unser Versorgungsnetz angeschlossen werden. Bereits das Vorgängerflurstück 16/3 war mit Trinkwasser erschlossen, so dass auch kein Wasserversorgungsbeitrag mehr anfällt. Die Kosten für notwendige Leitungsverlegungen sind daher auch durch den Investor zu übernehmen. Der nördliche Teil des Plangebiets liegt in Zone III des Wasserschutzgebiets Riemsloh.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in Kapitel 6 der Begründung aufgenommen.</p>
<p>2. <u>Stadt Melle – Denkmalschutz</u> 11.02.2019 Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein denkmalgeschütztes Objekt. Es handelt sich um ein ehemaliges Wohnhaus mit Gasthof aus dem Jahre 1880, welches heute als Tagespflege mit zusätzlichen Wohnungen genutzt wird. Das Gebäude liegt traufständig zur Straße „Alt Riemsloh“. Die Planungen im Rahmen des Bebauungsplans „Ortskern Riemsloh – westliche Teiländerung“ sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Melle abgestimmt. So ist gemäß § 8 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes durch die Aufstellung und an-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>schließende Umsetzung des Bebauungsplans keine Beeinträchtigung des Denkmals in seiner Wirkung oder Nutzung abzusehen und der Denkmalschutz des Objektes bleibt unberührt.</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 06.02.2019 teile ich Ihnen somit mit, dass Belange des Denkmalschutzes durch die Planung nicht erkennbar berührt werden.</p>	
<p>3.</p>	<p><u>Stadt- und Kreisarchäologie</u> 12.02.2019</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan folgende Bedenken:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Nahbereich zum historischen Ortskern von Riemsloh. Da bei den anstehenden Erdarbeiten mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen ist, muss die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück rechtzeitig vorab vom Beginn der Erdarbeiten unterrichtet werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei auftretende archäologische Funde und Befunde müssen dokumentiert und geborgen werden. Die für diese Maßnahmen anfallenden Kosten können nicht von der archäologischen Denkmalpflege getragen werden, sondern sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.</p> <p>Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird auf der Planunterlage hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan ergänzt.</p>
<p>4.</p>	<p><u>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</u> 13.02.2019</p> <p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:</p>	

	<p>Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Trinkwasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte da Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in Kapitel 6 der Begründung aufgenommen, dass im Zuge der Baugenehmigungen die Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück Untere Wasserschutzbehörde im Vorfeld erfolgen muss.</p>
<p>5.</p>	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u> 19.02.2019 Die Vereinbarkeit der geplanten Wohnbebauung am westlichen Ortsrand der Ortslage Riemsloh mit den aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung resultierenden Geruchsmissionen wurde durch Vorlage eines entsprechenden Immissionsschutzgutachtens belegt. Insofern stellen wir unsere diesbezüglichen Bedenken zurück.</p> <p>Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass sich der Bauort in einem ländlich geprägten Raum befindet, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6.</p>	<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</u> 04.03.2019 Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p>	

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen Gesteinsfolgen des Mittleren Kneuper, Mittleren Muschelkalk und/oder Oberen Buntsandstein (Röt) an, in denen lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten sein können. Durch Auslaugung der löslichen Gesteine (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind uns jedoch keine Erdfälle im Planungsgebiet bekannt. Die nächstliegenden bekannten Erdfälle sind mehr als 10 km vom Planungsgebiet entfernt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird das Planungsgebiet formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann – sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung der Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur

Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

	<p>Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund aufgerufen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p>7. <u>Freiwillige Feuerwehr Melle</u> 04.03.2019</p>	<p>Zu der o.g. Teiländerung des Bebauungsplanes nehme ich auf Basis der mir zugeleiteten Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in feuerwehrtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p><u>Allgemein</u> Die mit dieser Bebauungsplanänderung beabsichtigte geringfügige Zunahme der Wohn- und Mischgebietsbebauung kann mit dem vorhandenen Einsatzwert und den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr Riemsloh und im Zusammenwirken der nachbarschaftlichen Löschhilfe mit den benachbarten Ortsfeuerwehren nach dem derzeitigen Kenntnisstand abgedeckt werden. Insoweit habe ich keine Bedenken, wenn bei der Fortführung der Planung und Ausführung der Erschließung folgende Punkte beachtet und ausgeführt werden:</p> <p><u>Erreichbarkeit mit Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen</u> Die von der Riemsloher Straße in südlicher Richtung in das Bebauungsgebiet führende Stichstraße ist ohne einen geeigneten Flucht- und Rettungsweg, der zu einer öffentlichen Verkehrsfläche führt, angelegt. Dies ist aus feuerlösch- und rettungstechnischen Gründen abzulehnen, da bei einem gleichzeitigen Ereignis, z.B. am Beginn und am Ende des Bebauungsgebietes, keine qualifizierte Hilfeleistung in den vorgesehenen Rettungszeiträumen mehr erfolgen kann. Vom südlichen Ende der Stichstraße</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um eine Ergänzung einer bereits bestehenden Bestandssituation. Eine zweite Erschließung als separater Rettungsweg ist aufgrund der Grundstücksverhältnisse und der fehlenden Anbindung an weitere öffentliche Straßen nicht möglich, da das Plangebiet den Übergang vom Ortskern Riemsloh in die offene Landschaft darstellt. Die Erschließung erfolgt über die im Bebauungsplan festgesetzte private Erschließungsstraße. Diese ist im Bebauungsplan mit einer Breite von 6,0 m festgesetzt, sodass eine ausreichende Breite für die Befahrung mit schweren Fahrzeugen (Müllabfuhr, Feuerwehr, Löschfahrzeuge etc.) gegeben ist, und die Eindringtiefe auf die privaten Wohngrundstücke ab der Wendeanlage gemessen werden kann. Die private Erschließung ist im Rahmen des späteren Ausbaus dann nach der DIN 14090 „Flächen</p>

<p>ist daher ein mind. 3,50 m breiter Notfahrweg, der zu einer öffentlichen Verkehrsfläche führt, anzulegen und zu unterhalten. Dieser Notfahrweg ist für Einsatzfahrzeuge mit einer Achslast von 12 to und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 to uneingeschränkt, auch in den Kurven, mit dem erf. Querschnitt befahrbar auszulegen.</p> <p>Eine Absperrung dieses Notfahrweges mit einem herausnehmbaren Poller (mit Dreikantschließung) gegenüber der Stichstraße kann, wenn notwendig, erfolgen.</p> <p>Die in der Begründung herangezogene Ausnahmeregelung kann hier nicht greifen, da die Stichstraße auf Grund der o.g. Einschränkungen nicht als befahrbare Fläche für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge geeignet ist. Eine Eindringtiefe muss also ab der Riemsloher Straße gemessen werden. Diese Eindringtiefe liegt dann aber außerhalb der Regelungen der Niedersächsischen Bauordnung mit Durchführungsverordnung §§ 4 und 14, der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Nds.MBL Nr. 37 q/2012 und der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“.</p> <p><u>Unabhängige Löschwasserversorgung</u></p> <p>Der Bebauungsplan enthält leider zum wiederholten Male keine Angaben zu der vorhandenen unabhängigen Löschwasserversorgung. Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Deckungsbereich 9 des Ortsteiles Döhren mit Löschwasserteich auf dem landwirtschaftlichen Anwesen Abing. Der Löschwasserteich entspricht insbesondere hinsichtlich der darin verfügbaren Löschwassermenge nicht den Anforderungen. Z.Zt. befinden sich, trotz der Niederschlag reichen Winterzeit, im Löschwasserteich nur ca. 150 cbm. Auch die erforderliche Erreichbarkeit mit Feuerlöschfahrzeugen ist nicht gegeben.</p> <p>In diesem Zusammenhang mache ich auf die lfd. Nr. 9 des Prüfberichtes über die Löschwasserversorgung des Ortsbereiches</p>	<p>für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu errichten, sodass eine Zuwegung für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sichergestellt werden kann. Eventuelle Wege- und Nutzungsrechte auf der privaten Erschließungsstraße sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ertüchtigung des Löschwasserteiches wird in Abstimmung mit dem zuständigen Ortsbrandmeister und dem Stadtbrandmeister durch das Ordnungsamt geplant. Die konkrete Dimensionierung der verfügbaren Löschwassermenge ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück, der Freiwilligen Feuerwehr Melle und der Stadt rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festgelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zuständigkeithalber an das Ordnungsamt weitergeleitet.</p>
---	---

	<p>Döhren vom 06.11.1978 aufmerksam. Der Löschwasserteich ist vollständig entsprechend den Anforderungen und Festlegungen der DIN 14210 mit mind. 500 cbm Löschwassermenge zu jeder Tages- und Jahreszeit uneingeschränkt verfügbar auszubauen und zu unterhalten.</p> <p>Die weiteren Festlegungen und Notwendigkeiten sind mit dem zuständigen Ortsbrandmeister und mir abzustimmen.</p> <p><u>Abhängige Löschwasserversorgung</u> Zur Sicherstellung des Erstangriffes ist die Wasserleitung der öffentlichen Wasserversorgung mit ausreichend Hydranten im Abstand von höchstens 150 m von den anzunehmenden Brandobjekten als abhängige Löschwasserversorgung auszubauen und zu unterhalten.</p> <p>Die Auslegung der Löschwasserversorgung hat nach dem Arbeitsblatt DVGW W 405 zu erfolgen. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge, zeitgleich mit der üblichen Verbrauchsmenge an Trinkwasser, ist mittels Berechnung nachzuweisen.</p> <p>Die Anzahl der notwendigen Hydranten und deren Standorte bitte ich, rechtzeitig mit dem zuständigen Ortsbrandmeister und mir festzulegen.</p> <p>Abschließend weise ich im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme auf die vorangegangenen Stellungnahmen vom 12.08.2015, 10.04.2016 und letztmalig vom 04.07.2017 zum Bebauungsplan Ortskern Riemsloh hin. Die wesentlichen Punkte dieser Stellungnahme wurden bereits in diesen Stellungnahmen bearbeitet und sind damit den Planern der vorliegenden Bebauungsplanänderung frühzeitig bekannt gewesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr	08.03.2019

<p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Riemsloh – westliche Teiländerung“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes grenzt im Norden zwischen dem Netzknotenpunkt 3816266 O und dem Netzknotenpunkt 3816262 O, Abschnitt Nr. 70, von Station 2730 (km 6,660) bis Station 21813 (km 6,743) an die von hier betreute Landesstraße 91 innerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (in der Fassung vom 24.09.1980 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018) zusammenhängend bebauten Ortslage an.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Riemsloh – westliche Teiländerung“ werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.</p> <p>Mit der Festsetzung der Baugrenzen bin ich einverstanden.</p> <p>Der Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes ist bereits vollständig durch private Zufahrten verkehrlich erschlossen. In diesem Zusammenhang sind aus Sicht der Stadt Melle keine weitere Erschließung erforderlich und auch keine weiteren öffentlichen Verkehrsflächen geplant.</p> <p>Folgenden nachrichtlichen Hinweis bitte ich in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p><i>Von den Landesstraßen 83 und 91 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werde.</i></p> <p>Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
---	---

	Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.	
9.	<p><u>Landkreis Osnabrück</u> 12.03.2019</p> <p>Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 14.02.2019 bis 15.03.2019 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></p> <p>Das überplante Gebiet wird im Norden von einer Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung (RROP 2004 D 3.6.3 04) begrenzt. Weiterhin wird das Gebiet gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Osnabrück von einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung überlagert. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass – abhängig von der betreffenden Schutzzone – diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann. Hierfür empfehle ich eine Abstimmung mit der „Unteren Wasserbehörde“ beim Landkreis Osnabrück. Ansonsten wird durch die Planung den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB und des LROP Niedersachsen 2017 (2.1 06) sowie dem Ziel D 1.5 09 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück nachgekommen, Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Die vorliegende Bauleitplanung stellt aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauung dar. Ich gehe davon aus, dass die rückwärtige Erschließung gesichert ist und dem Gleichheitsgebot Rechnung getragen wird. Des Weiteren weise ich vorsorglich darauf hin, dass das BauGB, die BauNVO und die PlanZV erst kürzlich Änderungen unterliegen. Auf die ergänzend zu den Änderungen vom 21.11.2017 am 29.11.2017 rechtskräftig gewordene Änderung der § 3ff BauGB</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch Abwägungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 4.</p>

wird dabei besonders hingewiesen.

Abfallwirtschaft:

Eine regelmäßige Müllabfuhr ist über die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen gewährleistet. Die geplante Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Stichstraße) kann von unseren 3-achsigen Müllsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Hier gibt es auch keine entsprechende Wendemöglichkeit. Die Bewohner des hinteren Objekts müssen ihre Müllbehälter an die Einmündung zur Riemsloher Straße verbringen.

Gewässerschutz:

Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.).

Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.

Brandschutz:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Die von hieraus mit wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.

(A)

Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend in der Begründung ergänzt. Das Verfahren hierzu ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern muss in nächsten Verfahrensschritten zur Erschließung erfolgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Standorte der zukünftigen Bebauung sind nicht bekannt, somit muss eine

<p>auf dem Baugrundstück gem. § ½ DVO-NBauO zu § 4/14/33 NBauO entsprechen. Des Weiteren ist am Ende der geplanten Sackgasse mindestens eine Wendemöglichkeit für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 zu erstellen.</p> <p>(B) Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/2 h) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW – Arbeitsblatt W 405 – entsprechen. Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 331 sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Stadt- bzw. Ortsbrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück, rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen. Lässt sich die notwendige Löschwasserversorgung nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, so sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Diese könnten sein: 1. Löschwasserteiche (DIN 14210)</p>	<p>Zugänglichkeit der Grundstücke für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Rahmen der Bauantragsverfahren berücksichtigt werden. Die private Erschließung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens und des späteren Ausbaus dann nach der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu errichten, sodass eine Zuwegung für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sichergestellt werden kann. Siehe hierzu auch Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme Nr. 7.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das konkrete Volumen der abhängigen Löschwassermenge ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück, der Freiwilligen Feuerwehr Melle und der Stadt rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festgelegt.</p>
---	---

2. Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
3. unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)
4. Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

(C)

Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „Ein Standbein“, der abhängigen Löschwasserversorgung, auszurichten, ist brand-sicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedentlich. Die Löschwasserversorgung ist daher nur dann ausreichend sichergestellt, wenn auch geeignete unabhängige Löschwasserstellen mit ausreichender Löschwassermenge in vertretbarer und zulässiger Entfernung von in der Regel nicht mehr als 300 m, im Ausnahmefall höchstens 500 m, von den davon zu schützenden Objekten zur Verfügung stehen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen mindestens mit leichten Feuerwehrfahrzeugen zu jeder Tages- und Jahreszeit unmittelbar erreichbar und Löschwasserentnahme in geeigneter Weise eingerichtet sein.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich zwar im Deckungs- und Löschbereich 9 des Ortsteiles Döhren mit dem Löschwasserteich des landwirtschaftlichen Anwesens Abing, allerdings entspricht der Teich nicht der DIN 14210.

Daher ist dieser Löschwasserteich gemäß DIN 14210 in Absprache mit dem Stadtbrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück herzustellen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Um Übersendung einer Ausfertigung der o.a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Ertüchtigung des Löschwasserteiches wird in Abstimmung mit dem zuständigen Ortsbrandmeister und dem Stadtbrandmeister durch das Ordnungsamt geplant. Die konkrete Dimensionierung des Löschwasservolumens ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und ist im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanungen zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück, der Freiwilligen Feuerwehr Melle und der Stadt rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festgelegt.

<p>10.</p>	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> 13.03.2019</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an entsprechender Stelle in der Begründung ergänzt.</p>
<p>11.</p>	<p><u>Stadt Melle – Tiefbauamt</u> 13.03.2019</p> <p>Gegen die beabsichtigte o.g. Bebauungsplan-Änderung bestehen meinerseits keine Bedenken.</p> <p>Nach Ziff. 6 der Begründung zum Bebauungsplan ist für die rückwärtige verkehrliche Erschließung keine öffentliche Verkehrsfläche geplant, sondern eine private. M.E. sollte das auch in der Planzeichenerklärung des BPl. deutlich festgesetzt werden.</p> <p>In dem z.Z. rechtsgültigen BPl. „Ortskern Riemsloh“ aus dem Jahr 1982 ist die L 91 (Riemsloher Str./Alt Riemsloh) in einer Breite von 11 m festgesetzt. Wünschenswert wäre m.E. eine</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die notwendigen Grundstücksflächen für einen größeren straßenbegleitenden Gehweg sind hier nicht gegeben, sodass von der ursprünglichen Planung des alten</p>

<p>teilweise Beibehaltung der Festsetzung, um ggf. eine Neben-anlage südlich der Fahrbahn zu ermöglichen.</p> <p>Bezüglich der entwässerungstechnischen Erschließung verweise ich auf den beigefügten Vermerk.</p> <p><u>Stellungnahme zur Entwässerung, Vermerk vom 04.03.2019:</u></p> <p>In der Straße „Alt Riemsloh“ ist eine öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanalisation zur Ableitung der anfallenden Abwässer aus dem o.g. B.-Plan-Gebiet vorhanden. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Die Regenwasserkanalisation kann das Niederschlagswasser aus dem B.-Plan-Gebiet von einem Anteil von 60 % befestigter Fläche schadlos ableiten. Darüber hinaus gehende Befestigungen, so wie lt. B.-Plan teilweise möglich, sind gedrosselt abzuleiten oder zu versickern und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Die technische Ausführung zur Erstellung der einzelnen Anschlussleitungen für die Flurstücke 16/2, 16/8, 16/4, 16/5, 16/6 und 16/7 des B.-Plan-Gebietes ist rechtzeitig mit dem Tiefbauamt der Stadt Melle abzustimmen, da verschiedene Varianten möglich sind. Insbesondere für die hintere Bebauung, die Flurstücke 16/5, 16/6 und 16/7, ist eine technische Lösung abzustimmen, die zudem auch einer rechtlichen Regelung, Durchleitungsrechte für Leitungen, bedarf.</p>	<p>Bebauungsplans abgewichen wurde.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12. <u>Westnetz GmbH</u> 14.03.2019 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.02.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p>	

	<p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Melle, Telefon 05422 964 0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an entsprechender Stelle in der Begründung und im Bebauungsplan ergänzt.</p>
<p>13.</p>	<p><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</u> 12.03.2019 gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.</p> <p>Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) im Bereich Platten-/Parkettlegerie (NACE-Schlüssel 43) der Landkreis Osnabrück zuständig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14.</p>	<p><u>Stadt Melle – Umweltbüro</u> 11.02.2019 Keine Bedenken.</p>	
<p>15.</p>	<p><u>Amt f. regionale Landesentwicklung Weser-Ems</u> 14.02.2019 Keine Bedenken.</p>	
<p>16.</p>	<p><u>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</u> 14.02.2019 Anlagen nicht betroffen.</p>	

17.	<u>Amprion GmbH</u> Keine Bedenken.	18.02.2019
18.	<u>Kreislandvolkverband Melle e.V.</u> Keine Bedenken.	21.02.2019
19.	<u>Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim</u> Keine Bedenken.	28.02.2019
20.	<u>EWE NETZ GmbH</u> Nicht betroffen.	04.03.2019
21.	<u>Stadt Melle – Ordnungsamt</u> Keine Bedenken.	05.03.2019
22.	<u>Ericsson GmbH</u> Keine Einwände.	12.03.2019
23.	<u>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</u> Keine Bedenken.	13.03.2019